Fälle

**Fall 1:** A wird des Diebstahls angeklagt, weil er den Schönfelder des Studenten S gestohlen habe. Tatsächlich war B, der Zwillingsbruder des A, der Dieb. Vor Gericht gibt S an, A habe den Schönfelder sicher aus Rache genommen, weil S dem A die Freundin F ausgespannt habe. A gesteht die Tat, da er nicht möchte, dass weitere Untersuchungen angestellt werden und die Staatsanwaltschaft möglicherweise dahinterkommt, dass er zur Tatzeit das Auto des verhassten Professors P zerkratzt hat. Der Richter R hat Zweifel an dem Geständnis des A und möchte deshalb noch B und F als Zeugen befragen. Der karrierebewusste Staatsanwalt K hat ihm gegenüber in einer Pause während der Hauptverhandlung aber geäußert, er hege keinerlei Zweifel an der Richtigkeit des Geständnisses und wolle sich nicht weiterhin mit lästigen Ermittlungen in der Hauptverhandlung aufhalten. Auch seien weitere Ermittlungen nicht Aufgabe des R, nur er als Staatsanwalt dürfe ermitteln. Unabhängig davon sei eine falsche Aussage für den Prozess ohne Belang, da sich alle doch über die Tatsachen einig seien. Muss R den A aufgrund dessen Geständnis verurteilen? Darf R noch B und F als Zeugen befragen? Spielt es im Strafprozess eine Rolle, wen sich die Beteiligten über eine falsche Tatsache einig sind?

**Fall 2**: Als F den zerkratzten Wagen des P am nächsten Tag in der Tiefgarage der Uni sieht, durchschaut sie sofort, dass ihr Exfreund A das Auto zerkratzt haben muss, hat dieser nach der nichtbestandenen Klausur in Strafrecht III doch seit Monaten von nichts Anderem mehr geredet. F ist noch immer wütend auf A, weil dieser ihr nach der Trennung ihre DVD-Sammlung nicht zurückgegeben hat. Deshalb besucht F die Sprechstunde des P und erzählt diesem, A sei das mit dem Auto gewesen. Allerdings interessiert dies P wenig, er werde den Wagen sowieso in der nächsten Woche wegen Steinschlagschäden neu lackieren lassen. Zudem sei A durch die nichtbestandene Prüfung ohnehin genug bestraft. Auch lasse sich gar nicht mit Sicherheit sagen, dass A der Vandale gewesen sei. Er werde jedenfalls nichts unternehmen, um ein Strafverfahren gegen A nur auf Verdacht der rachsüchtigen F hin anzuregen. F macht sich daraufhin selber auf den Weg zur nächsten Polizeistation. Immerhin habe sie in einer Vorlesung gelernt, dass die Strafverfolgung dem Staat obliege, selbst wenn der Verletzte kein Interesse an der Strafverfolgung hat. Hat F Recht? Wird infolge der Anzeige der F ein Strafverfahren gegen A durchgeführt werden?

**Fall 3:** Nachdem R den A freigesprochen hat, nimmt sich K den B vor. K ist sofort klar, dass B der eigentliche Dieb ist, B schweigt jedoch und verrät auch nicht, wo er den Schönfelder des S versteckt hat. Weil das Ganze dem K zu lange dauert, verpasst er dem überraschten B eine kräftige Ohrfeige und sagt, wenn dieser nicht bald auspacke, werde er noch „ganz anderes erleben“. Vor Angst vor dem Angedrohten gesteht B und verrät, dass er den Schönfelder in dem Gartenhaus seines Onkels O versteckt habe. K bringt das Geständnis des B und den sichergestellten Schönfelder als Beweise vor Gericht vor. Darf R das Geständnis des B oder den sichergestellten Schönfelder als Sachbeweis verwerten?